



Richtlinien der Universitätsstadt Siegen zur Förderung des Sports		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss
90.521	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	27.06.2012

+++ Die Satzung wurde im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung Siegen zum 01.01.2017 redaktionell angepasst. +++

Die Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung des Sports vom 02.03.2005 erhalten durch Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Siegen vom 27.06.2012 folgende Fassung:

1. Allgemeines
 - 1.1 Zweck und Ziel
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Antragstellung
2. Sportstätten
 - 2.1 Städtische Sportanlagen
 - 2.2 Vereinseigene Anlagen
3. Besondere Veranstaltungen
4. Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften
5. Übungsleiterzuschüsse
6. Förderung des Leistungs- und Spitzensports
7. Ehrungen
8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Ziel

Durch diese Richtlinien soll der Sport in der Stadt Siegen einheitlich gefördert werden.

Die Stadt Siegen fördert in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten nur für die Amateurvereine. Unterstützt werden können diejenigen Sportvereine, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Siegen haben,
- b) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören,
- c) Mitglied im Stadtsportverband sind und
- d) deren Mitgliedsbeiträge mindestens die vom Land Nordrhein-Westfalen in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an den Landessport-

bund zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen geforderte Höhe erreichen.

Sportstätten, mit Ausnahme der Turnhalle des TV Niederschelden, werden nur bezuschusst, wenn sie im Stadtgebiet liegen.

1.3 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind abgesehen von Ziffer 4 und 5 schriftlich an die Abteilung Sport und Bäder, zu stellen. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein, Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Siegen sind freiwillige Leistungen. Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Sportstätten

2.1 Städtische Sportanlagen

Die der Stadt Siegen gehörenden Sportanlagen werden im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Außerhalb des festgelegten Übungs- und Spielbetriebes kann jedermann, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Sportanlagen zu solchen sportlichen Betätigungen benutzen, die dem Zweck der Anlage entsprechen.

2.2 Vereinseigene Anlagen

2.21 Die Stadt Siegen kann Zuschüsse gewähren für

- a) den Erwerb, Neubau und die Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen und Vereinsheimen über 3.000 EUR Baukosten - ohne Eigenleistung - auf der Grundlage der in der Kostenberechnung gemäß DIN 276/11.06 - in der jeweils gültigen Fassung - genannten Kostengruppen:

Kostengruppe gemäß DIN 276/11.06	Bezeichnung
100	Grundstück
200	Herrichten und Erschließen
300	Bauwerk - Baukonstruktionen

Kostengruppe gemäß DIN 276/11.06	Bezeichnung
400	Bauwerk - Technische Anlagen
500	Außenanlagen
700	Baunebenkosten

Schönheitsreparaturen sind ausgeschlossen.

- b) Buchstabe a) gilt sinngemäß für die von Sportvereinen gemieteten Anlagen, soweit eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren nach der Durchführung der Investition sichergestellt ist.
 - c) Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Satzungen der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.22 Der Zuschuss beträgt 10 % der Kosten, maximal 15.000 EUR. In besonders begründeten Einzelfällen ist ausnahmsweise eine höhere Förderung möglich. Eigenleistungen werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Bei Eigenleistungen wird ein Stundensatz von 10 EUR zugrunde gelegt.
- 2.23 Je nach Haushaltslage kann bei größeren Bauvorhaben die Zuschussauszahlung auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.
- 2.24 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist:
- a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in der Höhe, die auch vom Landessportbund NW für die Zuschussgewährung gefordert werden,
 - b) die Leistung einer angemessenen Jugendarbeit.
- 2.25 Der Antrag ist formlos, unter Beifügung der erforderlichen Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen, Baupläne und allen Finanzierungsnachweisen vor Baubeginn einzureichen. Anträge für das laufende Haushaltsjahr müssen spätestens am 30.09. eingegangen sein. Bereits vor Antragstellung begonnene Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.
Sollte ein Verein 12 Monate nach Zuschussbewilligung mit den Arbeiten noch nicht begonnen haben, ist die Bewilligung hinfällig. Der Zuschuss kann erneut beantragt werden.
- 2.26 Zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Anlagen kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.
Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Größe der für den Sportbetrieb nutzbaren Fläche und der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuschüsse werden jährlich vom Sport- und Bäderausschuss des Rates der Stadt Siegen beschlossen.

Grundlage der Berechnung bilden die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft ermittelten Werte für die Bau- und Folgekosten von Sportstätten.

3. Besondere Veranstaltungen

Nationale, internationale oder überörtlich bedeutende Veranstaltungen können gefördert werden durch

- a) die kostenlose Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
- b) Zuschüsse zur Kostendeckung.

4. Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die Teilnahme ihrer Mitglieder ein Fahrtkostenzuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Teilnahme und Platzierungen sind nachzuweisen.

5. Übungsleiterzuschüsse

Analog zu den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen können die Sportvereine für anerkannte Übungsleiter/innen und Sportlehrer/innen einen Zuschuss zu den Leistungen des Landessportbundes erhalten. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen einzureichen.

Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach dem vom Landessportbund festgelegten Zuschuss ausgezahlt.

Der Bewilligungsbescheid für alle Sportvereine wird der Stadt Siegen vom Landessportbund zur Verfügung gestellt.

6. Förderung des Leistungssports

Der Leistungs- und Spitzensport der örtlichen Vereine kann durch Zuschüsse unterstützt werden.

7. Ehrungen

Die Stadt ehrt Sportler/innen aus Siegener Sportvereinen für besonders herausragende Leistungen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden und gleichlautenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.